Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gebührenpflicht	
•	

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW.610) hat der Rat der Stadt Halver am 22.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Halver erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Personen, auf deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht im Fall des § 2 Abs. 1 mit der ersten Entleihung nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. mit der ersten Entleihung nach Ablauf des für den Benutzer maßgebenden in § 2 Abs. 1 genannten Zeitraums sowie bei jeder Neuausstellung eines Benutzerausweises. Im Fall des § 2 Abs. 2 Buchstabe a) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der jeweils genannten Fristen, im übrigen mit Beginn der Amtshandlung. Die Gebührenpflicht endet mit der Rückgabe der Medien bzw. mit der Meldung über deren Verlust.

§ 2 - Gebührenberechnung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei wird von Personen, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt
 - für einen Zeitraum von einem Jahr 12,00 €,
 - für einen Zeitraum von einem Monat 3,00 €.

Die Jahres- bzw. Monatsfrist beginnt mit dem Tag, an dem Gebühr fällig wird.

Von Inhaberinnen und Inhabern einer gültigen Jugendleiterinnen-/Jugendleiter- Card oder Ehrenamtskarte wird bei Vorlage des Ausweises keine Benutzungsgebühr erhoben.

- (2) Die Gebühren betragen
 - a) bei Ablauf der festgesetzten Leihfrist
 - ab dem 1. Kalendertag (mit Beginn der 1.Überschreitungswoche) je Medium 1,00 €

- mit Beginn jeder weiteren Überschreitungswoche je Medium zusätzlich 2,00 €
- b) für die Abholung entliehener Medien durch einen Boten nach der Einleitung von Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 20,00 €
- c) für die Vormerkung eines Mediums 1,00 €
- d) für eine Bestellung im Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken je Medium 3,00 €
- e) für die Erstausstellung oder den Ersatz eines Benutzerausweises 2,00 €
- f) für den Ersatz von notwendigem Zubehör für Medien je Teil 2,50 €
- g) für die Ausleihe einer DVD 1,00 €
- (3) Für die Benutzung des Internets werden folgende Gebühren festgesetzt:
 - a) Internet-Nutzung je angefangene 30 Minuten 1,00 €
 - b) Ausdruck einer Internet-Seite 0,20 €
- (4) Die Höhe der Eintrittsgelder für Veranstaltungen der Stadtbücherei wird von dem Bürgermeister festgelegt.

§ 3 - Fälligkeit

Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Leseordnung für die Stadtbücherei Halver vom 27.10.1981 außer Kraft.

Änderungen durch:

- Satzung vom 27.09.1997 (§§ 1, 2)
- Satzung vom 18.12.2000 (§ 2)
- Satzung vom 07.07.2004 (§ 2)
- Satzung vom 21.12.2005 (§ 2)
- 5. Satzung 22.06.2010 (§ 2)